



Verband der Fischereigenossenschaften  
Nordrhein-Westfalens e.V.

Der Geschäftsführer

VFG - Postfach 32 02 30 - 45246 Essen

Ministerium f. Klimaschutz, Umwelt, Land-  
wirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
Herrn Dr. Martin Woike  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf

Geschäftsstelle  
Stauseebogen 23  
45259 Essen  
Telefon 0201 - 46 61 46  
Telefax: 0201 - 46 75 15  
E-Mail: [info@vfg-nrw.de](mailto:info@vfg-nrw.de)  
Internet: [www.vfg-nrw.de](http://www.vfg-nrw.de)

Unsere Zeichen  
030/j

Datum  
1. August 2013

**AG „Kormoran“ im AK „Fischerei“ des MKULNV  
Bericht für AK Kormoran des LANUV NRW - Stand 11.07.2013 -  
Gemeinsame Stellungnahme der Vertreter der Fischerei in der AG „Kormoran“**

Sehr geehrter Herr Dr. Woike,

der o.g. Bericht ist bei der Sitzung der AG „Kormoran“ am 15. Juli in Auszügen vor-  
gestellt worden. Er wird sicherlich bedeutender Gegenstand des noch zu erstellen-  
den Abschlussberichts der AG „Kormoran“ sein.

Im Hinblick darauf, dass in diesem Bericht neben vielen fachlich unstrittigen Bewer-  
tungen auch wesentliche widersprüchliche und falsche Aussagen getroffen werden  
und er bereits an Landtagsabgeordnete weitergegeben worden ist, erlauben wir uns,  
vorab Stellung zu nehmen. Eine weitere Kommentierung, auch in rechtlicher Hinsicht,  
behalten wir uns vor. Ungeachtet dessen bitten wir schon jetzt, dafür Sorge zu tra-  
gen, dass diese Stellungnahme in der ausstehenden Endfassung des LANUV Be-  
richts bzw. im Abschlussbericht der AG „Kormoran“ Berücksichtigung findet. Jeden-  
falls ist sicherzustellen, dass der LANUV Bericht nur mit einem Hinweis auf diese  
Stellungnahme veröffentlicht wird.

## I

Der Bericht des LANUV enthält folgende maßgebliche Aussagen, denen beizupflichten ist:

- a) Die Auswertungen belegen eindeutig, dass die Fischbestände in den Mittelgebirgen vom Kormoran geschädigt sind und werden; Äschenpopulationen sind bereits existenziell gefährdet. Es gibt nachweislich keine anderen Faktoren, die für den plötzlichen anhaltenden Zusammenbruch der Bestände verantwortlich gemacht werden können.
- b) Folgende typische Merkmale von vom Kormoran geschädigten Gewässern in der Äschenregion sind dokumentiert:
  - wenige großwüchsige Fische, wie Äsche, Döbel, Hasel, Barbe und Bachforelle, wo nicht durch Besatz erhalten, bei gleichzeitigem, teilweise massenhaft vorkommenden Kleinfischen (Groppe, Elritze, Schmerle),
  - großwüchsige Fische weitgehend nur in besiedelten Bereichen, da dort der Kormoran wegen menschlicher Störungen seltener jagt,
  - bessere Äschenbestände an einigen Gewässerabschnitten, an denen der Kormoran bis zum Auslaufen der Kormoran-VO bis 2010 intensiv vergrämt wurde,
  - lediglich Jungäschen und Kleinfische in natürlichen oder renaturierten Gewässerabschnitten, Laichäschen fehlen, da sie dort wegen des Kormoranfraßes nicht überleben können.
- c) Maßnahmen zum Schutz der Äsche sind erforderlich. Sie begründen sich bereits alleine aus der in Kapitel 8 vorgenommenen Auswertung der längst verfügbaren Literatur.
- d) Ein erheblicher fischereilicher Schaden ergibt sich unabhängig von der im Bericht in Kapitel 3.2 vorgenommenen Fehlinterpretation der Auswertung des VFG daraus, dass die ehemalige Leitart Äsche, neben der Bachforelle Hauptzielfisch der Angler in den Mittelgebirgen, fischereilich im Grunde nicht mehr zu nutzen ist. Der Fang der Bachforelle kann in vielen Fällen nur durch Besatzmaßnahmen sichergestellt werden. Dies ist ebenfalls als erheblicher Schaden durch den Kormoran zu bewerten, da Besatzmaßnahmen vor dem Auftreten des Kormorans in den Mittelgebirgen nur in wenigen Fällen bei eingeschränkter natürlicher Fortpflanzung erforderlich war. Selbst die Nutzung des ehemals flächendeckend vorkom-

...

menden Döbels und anderer strömungsliebender Cypriniden (u.a. Hasel, Nase, Barbe) ist in Frage gestellt. Die Verpachtung von vielen Gewässern zu einem angemessenen Entgelt ist daher häufig unmöglich, und die Werte der Fischereirechte sinken beträchtlich.

- e) Durch die vom Kormoran geschädigten Fischbestände wird der gute ökologische Zustand an den Oberflächengewässern nach WRRL trotz umfangreicher Bewirtschaftungsmaßnahmen sehr häufig nicht erreicht werden können.

## II

Zu widersprechen bzw. zu kritisieren ist in folgenden Punkten:

- a) Beschränkung der Aussagen im Wesentlichen auf die Äsche.

Am Anfang des Berichts fehlt der Hinweis darauf, warum sich die von der AG „Kormoran“ veranlassten und ausgewerteten Untersuchungen sowie dieser zusammenfassende maßgebliche Bericht auf die Äsche beschränkt haben. In der AG wurde die Äsche nämlich als Indikatorfischart für vom Kormoran geschädigte Fischbestände ausgewählt. Aufgrund ihrer Biologie ist sie besonders anfällig gegen Kormoranfraß, und es gibt zu dieser Fischart bereits viele Untersuchungen. Die AG hat sich darauf geeinigt, dass ein bedeutender negativer Einfluss auf die Fischbestände durch den Kormoran auszuschließen ist, wenn zwischen Äsche und Kormoran kein signifikanter Zusammenhang herzustellen ist. Im Umkehrschluss bedeutet das aber nicht, dass beim Auftreten dieses Zusammenhangs keine Auswirkungen auf andere Fischarten zu befürchten sind. Vielmehr ist eine Übertragung der für die Äsche gewonnenen wesentlichen Erkenntnisse auf zumindest alle Fischarten der Barben-, Äschen- und Bachforellenregion gegeben. Diese wichtige Aussage mit den entsprechenden Konsequenzen für Schutzmaßnahmen fehlt. Sie ist im LANUV Bericht zu ergänzen.

- b) Es wird fälschlicherweise der Eindruck vermittelt, dass Kormoran-Verordnungen wirkungslos sind.

Gerade der bayrische Kormoranbeauftragte (Küblböck, Deutscher Fischereitag 2013, Ulm) kann eindrucksvoll belegen, dass die in diesem Bundesland getroffenen Maßnahmen wirken. Dass die Anzahl der Kormorane in einem Bundesland nicht messbar zurückgeht, wenn dessen Kormoranbestand wie in NRW von Durchzüglern geprägt ist, überrascht nicht und lässt keine Aussage über die Wirkung oder nicht eingetretene Schäden zu. Dies trifft im Übrigen auf alle anderen

Kormoran-VO zu, da deren Zweck nicht die Reduktion der Vögel, sondern entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Abwendung von erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schäden und der Schutz der natürlich vorkommenden Fische durch Vergrämung sein soll. Der nordrhein-westfälische Sonderweg, sich seit 2010 als Flächenland im Gegensatz zu fast allen anderen Bundesländern durch Auslaufenlassen der Kormoran-VO einem deutschen Kormoranmanagement zu verschließen, ist deshalb mehr als bedauerlich und fachlich nicht zu verantworten. Die Annahme des LANUV liegt auch nicht auf der Linie der Aussage im Koalitionsvertrag, dass die Verordnungen der Länder besser aufeinander abzustimmen sind und dass zu einem einheitlichen, fachlich abgestimmten und zielgerichteten Management zu kommen ist. So wurde die biologische Wirksamkeit von flächendeckenden Managementmaßnahmen bereits in der DDR bewiesen. Seit 1984 wurde der gute Erhaltungszustand des Kormorans mit 800 bis maximal 1.000 Brutpaaren festgelegt, um die Fischbestände vor zu starkem Fraßdruck zu schützen. Die Bestandsexplosion in Deutschland begann bemerkenswerterweise nach der Wiedervereinigung mit Beendigung der Managementmaßnahmen, wie Abb. 1 auf S. 18 des Berichts eindrucksvoll belegt. Aktuell zeigt beispielsweise Dänemark, dass Managementmaßnahmen insbesondere zum Schutz abwandernder Lachssmolts erfolgreich sind. Im Bericht wird sogar darauf hingewiesen, dass an Gewässern, an denen die Kormoran-VO intensiv angewendet wurde, bessere Äschenbestände nachgewiesen werden konnten. Ferner wird auf die Erhöhung der Fluchtdistanz durch Vergrämung eingegangen. Ein Effekt im Sinne des Fischartenschutzes! Schließlich bleibt unsere ignorierte Forderung zu wiederholen, umgehend mit Auslaufen der Kormoran-VO 2010 Untersuchungen zur Fischbestandsentwicklung an von weitgehend vom Kormoran freigehaltenen Strecken durchzuführen.

- c) Eine lediglich lokal begrenzte und nach Laichbiotopen und Standplätzen differenzierte Vergrämung ist angesichts der beschriebenen Mobilität der wenigen verbliebenen Laichäschen praktisch undurchführbar und nicht zielführend.

Eine solche räumliche Beschränkung hätte unter günstigen Umständen von Amts wegen durch die unteren Landschaftsbehörden zu Beginn des Auftretens der Kormorane in den Mittelgebirgen bei noch intakten Fischpopulationen, speziell den flächendeckend vorkommenden Äschenbeständen, helfen können. Leider wurden dahin gehende Warnungen der Fischerei vor den Folgen des Kormoran-

...

fraßes ignoriert. Heute sind die Bestände so geschädigt, dass nur der sofortige Vollschutz der kontinentalen Region (alle Gewässer in den Mittelgebirgen einschließlich Rur, Sieg mit Einzugsgebiet und obere Lippe) vor dem Kormoran den weiteren Niedergang der Äschenbestände bzw. das Aussterben genetisch differenzierter Populationen (Nethe) aufhalten kann.

### III

#### Erforderliche Maßnahmen:

1. Sofortiger Erlass einer Kormoran-VO für NRW, zumindest für die kontinentale Region (Mittelgebirge) mit einer Pufferzone von 30 km einschließlich Rur, Sieg mit Einzugsgebiet und obere Lippe
2. Sofortiger Erlass von Allgemeinverfügungen in Schutzgebieten zum Schutz bedrohter Fischarten, insbesondere von genetisch differenzierten bedrohten Populationen (z.B. Äsche in der Nethe) vor Kormoraneinflug (z.B. durch Überspannungen des Gewässers)
3. Verhinderung der Bildung neuer Brut-, Schlaf- und Rastplätze in NRW, zumindest in der kontinentalen Region und in einer Pufferzone von 30 km einschließlich Rur, Sieg mit Einzugsgebiet und obere Lippe
4. Verkleinerung bekannter Brut-, Schlaf- und Rastplätze in der kontinentalen Region und in einer Pufferzone von 30 km einschließlich Rur, Sieg mit Einzugsgebiet und obere Lippe
5. Einbindung NRW in einen deutschen Kormoranmanagementplan
6. Begleituntersuchungen an anderen Leitarten der Fischgewässer
7. Bildung einer managementbegleitenden AG zur Steuerung der Maßnahmen und Kommunikation
8. Vorziehen von geeigneten WRRL-Maßnahmen zur Strukturverbesserung

#### IV

- Der LANUV Bericht belegt, dass es vielen Fischarten aufgrund des jahrelangen Zögerns beim konsequenten Schutz der Fischbestände vor dem Kormoran schlecht geht!
- Die Äschenpopulationen drohen unwiederbringlich zu erlöschen!
- Es muss jetzt umfassend von Amts wegen gehandelt werden!

Das LANUV FB 26 und die umweltpolitischen Sprecher der Landtagsfraktionen erhalten Kopie dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Als Vertreter für den Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V.

gez. W. Sollbach

Als Verteter für den Landesfischereiverband Westfalen-Lippe e.V.

gez. M. Kühlmann

Als Vertreter für den Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V.

gez. Dr. M. Möhlenkamp

Als Vertreter für den Verband der Fischereigenossenschaften NRWs e.V.

gez. S. Jäger